

# Satzungsänderungsantrag „Delegiertenwahlen“

**Die Stadtversammlung möge beschließen:**

1 § 13 Abs. 4 wie folgt neu gefasst:

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(4) Delegierte für Bundes, Landes- und Bezirksversammlungen werden per Zustimmungsblockwahl gewählt. Jede*r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Bewerber*innen zur Wahl stehen, und kann jeder*m Bewerber*in eine oder keine Stimme geben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit der Bewerber*innen mit den meisten Stimmen findet zwischen diesen ein zweiter Wahlgang statt, danach entscheidet das Los. Delegierte werden in der Regel für jeweils eine Landes- oder Bundesversammlung gewählt.	(4) Delegierte für Bundes-, Landes- und Bezirksversammlungen werden <b>getrennt in Frauen- und offenen Listen gewählt</b> . Jede*r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie <b>Kandidat*innenplätze zu vergeben sind. Den Bewerber*innen mit den meisten Stimmen werden die Delegiertenplätze zugeteilt</b> . Bei Stimmgleichheit für den letzten Delegiertenplatz findet zwischen den beteiligten Bewerber*innen ein zweiter Wahlgang statt. Danach entscheidet das Los. Delegierte werden in der Regel für eine <b>Delegiertenkonferenz gewählt. Ersatzdelegierte werden gemäß §5 Absatz 3 der Geschäftsordnung in eine Reihenfolge eingeteilt</b> .

**Begründung**

Die Wahl der Delegierten soll eine Auswahl der Bewerber\*innen treffen und nicht alle Bewerber\*innen absegnen. Mehr Stimmen zu vergeben als Plätze zur Verfügung stehen, lädt dazu ein, die Liste zu wählen und dabei gar keine Auswahl zu treffen. Deshalb soll die Anzahl der zu vergebenden Stimmen auf die Anzahl der verfügbaren Delegiertenplätze reduziert werden. Zudem wird dadurch die Wahrscheinlichkeit der Stimmgleichheit verschiedener Bewerber\*innen erheblich gesenkt. In der Geschäftsordnung findet sich auch eine 3-Stimmen-Hürde. Haben auch nur drei Personen die Liste gewählt, verliert diese Hürde ihre Bedeutung. Bei geringer Anzahl von Bewerber\*innen kann diese Hürde nach wie vor mit einfacher Mehrheit außer Kraft gesetzt werden.

Der Vorteil der Zustimmungswahl liegt in der Sichtbarkeit der Zustimmung bzw. der Nicht-Ablehnung für eine/n Kandidat\*in. Das neue Wahlverfahren würde nur noch zeigen, wie viele Personen eine/n Kandidat\*in als besonders geeignet angesehen werden. In diesem theoretischen Aspekt liegt der einzige Unterschied zwischen der Wahl der gesamten Liste und Enthaltung. Für den pragmatischen Zweck eines Wahlverfahrens, gibt es überhaupt keinen Unterschied.

Es mag unbequem sein, sich bei über 40 zu wählenden Delegierten sich zu merken, wie viele Stimmen man vergeben kann und diese dann abzuzählen. Aber sich vor Entscheidungen zu drücken, weil sie unbequem sind, ist konservativ und bringt einen nicht voran. Ich finde Pragmatismus hat Vorrang vor Bequemlichkeit.

**Dieser Antrag wird gestellt von**

Samuel Moser (OV Bogenhausen)

**Dieser Antrag wird unterstützt von**

OV Bogenhausen